

Wichtig ist zu erkennen, daß von den §§ 107 und 218 StGB nunmehr auch solche Kräfte als Mittäter erfaßt werden, die Zusammenschlüsse fördern oder in sonstiger Weise unterstützen. Das erfordert und macht es auch noch besser möglich, zwischen Rädelsführern, sonstigen Mitgliedern bzw. sogenannten Mitläufern und anderen Teilnehmern an diesen Straftaten zu differenzieren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß es unter Berücksichtigung der konkreten Tatbeiträge, der Ziele und Motive nunmehr auch möglich ist, gegen bestimmte Kräfte ein und desselben Zusammenschlusses mit § 107 StGB vorzugehen, während auf andere der § 218 StGB angewandt werden kann.

Macht sich die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen zur Zersetzung verfassungsfeindlicher oder anderer gesetzwidriger Zusammenschlüsse erforderlich, so sind vorrangig die Tatbestände des Landesverrates, aber auch der allgemeinen Kriminalität, als strafrechtliche Grundlagen zu nutzen.

Ein Schwerpunkt in der operativen Arbeit muß deshalb stets sein, solche Kräfte aufzuklären, die über Verbindungen zu Stellen oder Personen im Sinne des § 97 StGB verfügen und von denen entscheidende Aktivitäten zur Herbeiführung und Organisierung der Tätigkeit derartiger Zusammenschlüsse ausgehen.

Dabei kommt der exakten Feststellung der Art und Weise, der Mittel und Methoden und des Zweckes der Erlangung bzw. Aufrechterhaltung dieser Verbindungen große Bedeutung zu.